

815

## Abfallgesetz der Gemeinde Cazis

Angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 2. November 2015.

---

### I. Allgemeines

#### Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

<sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet der Gemeinde Cazis. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

<sup>2</sup>Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

<sup>3</sup>Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.

#### Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

<sup>1</sup>Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit diese nicht von einem privaten Dienstleistungsbetrieb wahrgenommen werden.

<sup>2</sup>Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

<sup>3</sup>Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. Bei Bedarf erstellt und betreibt sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle, die weder dezentral kompostiert noch auf andere Weise umweltverträglich entsorgt werden können.

<sup>4</sup>Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Verband, mit anderen Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.

<sup>5</sup>Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben der Gemeindeverwaltung vertraglich anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.<sup>1</sup>

### **Art. 3 Information und Beratung**

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen. Der Gemeindevorstand bezeichnet eine Abfallberatungsstelle.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Die Abfallberatungsstelle berät Haushaltungen und Betriebe über die Abfallverminderung und die umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung von Abfällen.

### **Art. 4 Vorbehalt des übergeordneten Rechts**

<sup>1</sup>Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie des Abfallbewirtschaftungsverbandes Mittelbünden.

## **II. Abfallbewirtschaftung**

### **1. Allgemeines**

#### **Art. 5 Abfallarten**

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

<sup>2</sup>Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.

<sup>3</sup>Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

#### **Art. 6 Pflichten der Bevölkerung und der Betriebe**

<sup>1</sup>Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

<sup>2</sup>Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

#### **Art. 7 Verbote**

<sup>1</sup>Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten.

<sup>2</sup>Trockene, natürliche Wald-, Feld und Gartenabfälle dürfen ausserhalb des Siedlungsgebiets nur verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht. Die Gemeindeverwaltung kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn

übermässige Immissionen zu erwarten sind. Das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Grünabfällen im Freien ist nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde erlaubt.<sup>1</sup>

## **2. Sammelstellen**

### **Art. 8 Ausgestaltung**

<sup>1</sup>Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind. Auf oberirdischen Sammelstellen müssen die Abfälle geordnet und sichtbar abgestellt werden können.

<sup>2</sup>Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Die Baubehörde kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen vorschreiben.

<sup>3</sup>Oberirdische Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen oder mit Kehrichthäuschen auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

### **Art. 9 Unterhalt und Erneuerung**

<sup>1</sup>Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

<sup>2</sup>Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft die Gemeindeverwaltung die notwendigen Anordnungen.<sup>1</sup>

## **3. Sammelbetrieb**

### **Art. 10 Annahme der Abfälle**

<sup>1</sup>Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Art. 17 Abs. 3, die Annahme von Abfällen durch einen beauftragten privaten Dienstleistungsbetrieb und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand entscheidet ob die Gemeinde auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.<sup>1</sup>

<sup>3</sup>Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

### **Art. 11 Rechte an den Abfällen**

<sup>1</sup>Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.

<sup>2</sup>Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar.

## **Art. 12 Benützungspflicht**

<sup>1</sup>Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.

<sup>2</sup>Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.

<sup>3</sup>Die Gemeindeverwaltung kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.<sup>1</sup>

## **Art. 13 Abfuhrplan**

<sup>1</sup>Die Gemeindeverwaltung oder das beauftragte private Dienstleistungsunternehmen erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekannt gegeben.

<sup>3</sup>Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

## **Art. 14 Separat gesammelte Abfälle**

<sup>1</sup>Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern getrennt aufzubewahren.

<sup>2</sup>Kompostierbare Abfälle sind von den Inhaberinnen und Inhabern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder nach Weisung der Gemeinde einer geeigneten gesetzeskonformen Entsorgungsanlage (z.B. zentrale Kompostieranlage, Biogasanlage) zuzuführen.

<sup>3</sup>Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfahren bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

<sup>4</sup>Die Gemeindeverwaltung entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.<sup>1</sup>

<sup>5</sup>Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung der Gemeindeverwaltung Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.<sup>1</sup>

### **Art. 15 Gemischte Siedlungsabfälle**

a) Kehricht: <sup>1</sup>Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern in zulässigen Gebinden (z.B. Abfallsäcken) auf den Sammelstellen bereitzustellen oder in einen Sammelbehälter (z.B. Molok, Container) zu legen.

<sup>2</sup>Es dürfen nur von der Gemeinde zugelassene Sammelbehälter verwendet werden. Die Beschaffung der Sammelbehälter sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benutzerinnen und Benutzer.

b) Sperrgut: Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind von den Inhaberinnen und Inhabern direkt bei der von der Gemeinde bezeichneten Stelle abzuliefern.

### **Art. 16 Elektrische und elektronische Geräte**

Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) oder einer öffentlichen Sammelstelle zurückzugeben.

### **Art. 17 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle**

<sup>1</sup>Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den zur Rücknahme verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.

<sup>2</sup>Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, an besonderen von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.

<sup>3</sup>Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Inhaberinnen und Inhabern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

## **4. Abfallanlagen**

### **Art. 18 Anlagen der Gemeinde**

Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen und Zwischenlager.

### III. Finanzierung

#### 1. Aufwand der Gemeinde

*Allgemeines*

##### Art. 19 Gebührenarten

<sup>1</sup>Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren (Gebinde- bzw. Sackgebühren, Containergebühren usw.).

<sup>2</sup>Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührentarif.

<sup>3</sup>Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.

##### Art. 20 Bemessung, Veranlagung und Bezug

<sup>1</sup>Die Abfallgebühren (Grundgebühr, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und eingefordert. Die Rechnungsstellung für die Grundgebühr erfolgt jeweils im Folgejahr. Bei Wegzügen und Handänderungen erfolgt die Rechnungsstellung für die Dauer des in der Gemeinde verbrachten Zeitabschnittes (pro rata temporis).

<sup>2</sup>Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.

<sup>3</sup>Die Gebührenansätze für die Grundgebühren sind vom Gemeindevorstand jährlich innerhalb des im Tarif festgelegten Gebührenrahmens dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung anzupassen.

##### Art. 21 Gebührenpflicht

<sup>1</sup>Schuldner der Grundgebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Grundgebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Grundgebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

<sup>2</sup>Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

<sup>3</sup>Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- und Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

*Abfallgebühren*

##### Art. 22 Grundgebühr

<sup>1</sup>Für sämtliche versicherte Gebäude ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup>Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bilden der umbaute Raum gemäss SIA-Norm, laut Angaben in der letzten amtlichen Schätzung. Entspricht dieser nicht den

tatsächlichen Gegebenheiten, legt die Baubehörde den massgeblichen umbauten Raum nach SIA auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

### **Art. 23 Fälligkeit und Bezug**

<sup>1</sup>Die Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.

<sup>2</sup>Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### **Art. 24 Mengengebühren**

<sup>1</sup>Mengengebühren werden erhoben für Kehricht und einzelne separat gesammelte Abfälle.

<sup>2</sup>Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Säcke, der Gebindemarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

<sup>3</sup>Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach den im Gebührentarif festgelegten Ansätzen.

### **Art. 25 Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben**

<sup>1</sup>Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

<sup>2</sup>Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

<sup>3</sup>Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

*Gebühren für besondere Dienstleistungen*

### **Art. 26 Gebühren für besondere Dienstleistungen**

Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

## *Rechtsmittel*

### **Art. 27 Einsprache**

<sup>1</sup>Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Erfolgt die Gebührenerhebung durch Zustellung einer Rechnung, ist die Einsprache innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung, in anderen Fällen innert 30 Tagen seit Bezahlung der Gebühren zu erheben.

<sup>3</sup>Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.<sup>1</sup>

<sup>4</sup>aufgehoben.<sup>1</sup>

<sup>5</sup>Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden eingereicht werden.

## **2. Private Anlagen**

### **Art. 28 Private Anlagen**

<sup>1</sup>Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

<sup>2</sup>Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Areal- und Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

## **IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 29 Vollzug**

<sup>1</sup>Der Gemeindeverwaltung obliegen der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.<sup>1</sup>

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

<sup>3</sup>Er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen.

<sup>4</sup>Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

### **Art. 30 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Bereitstellen, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

<sup>2</sup>Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist die Vollzugsbehörde. Sie ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

### **Art. 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Das Gesetz tritt mit Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

<sup>2</sup>Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche früheren Vorschriften der Gemeinde und alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften als aufgehoben.

<sup>3</sup>Die an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025 beschlossenen Änderungen treten am 1. August 2025 in Kraft.

Cazis, 14. August 2025



Dr. Pascale Steiner  
Gemeindepräsidentin



Gian-Andrea Haltiner  
Geschäftsführer

---

<sup>1</sup> Änderung angenommen an der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2025.